



Umweltmedizinische Begutachtung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz: Anerkennung von Kurorten (Information für Antragsteller)

Diese Unterlage soll zur Beschleunigung von medizinischen Begutachtungen für die Sanitätsrechtsabteilung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz dienen, denn je rechtzeitiger, vollständiger und übersichtlicher die zu begutachtenden Unterlagen der Fachabteilung vorgelegt werden, desto rascher kann ein Gutachten erstellt werden und Verzögerungen, oder sogar etwaige Umplanungen können somit hintangehalten werden.

Da im Land Niederösterreich mit dem elektronischen Akt gearbeitet wird, ist es hilfreich, die vom Bewilligungswerber beizubringenden Unterlagen im word- oder pdf-Format (nicht gescannt) vorzulegen.

Die angeführten Auflagen sind üblicherweise im Rahmen eines Gutachtens zu erwarten. Sie dienen dazu, einen niederösterreichweit einheitlichen Standard herzustellen, und werden auch regelmäßig in österreichweiten Gutachtersitzungen abgestimmt. Sie sind allerdings durch die Amtssachverständigen noch an die Situation vor Ort anzupassen, wobei der Umfang sowohl erweitert als auch um nicht zutreffende Aspekte eingeschränkt werden kann.

Als wasserbautechnische und hydrogeologische Sachverständige werden Amtssachverständige bestellt. Auch jenen müssen zur Begutachtungen die entsprechenden Projekt- und Materialbeschreibungen vorliegen.

Voraussetzungen:

- **Es wird ein anerkanntes ortsgebundenes Heilmittel in entsprechenden Kureinrichtungen genutzt.**
- Es ist eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung gegeben,
- die Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe erfolgt in hygienisch einwandfreier Weise,
- es werden Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung getroffen (ortspolizeiliche Verordnung),
- es ist die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes wenigstens während der Saison gegeben,
- es gibt eine Apotheke, Saisonapotheke oder ärztliche Hausapotheke,
- es sind den hygienischen Anforderungen (Nichtraucherschutz) entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste vorhanden (mindestens 10% der Unterkünfte behindertengerecht), sowie Verpflegungsmöglichkeit mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist,
- es sind entsprechende Hygienemaßnahmen (z.B. Legionellenprophylaxe, sowie Reinigungs- und Desinfektionsplan in allen Beherbergungsbetrieben) vorhanden,
- es sind Maßnahmen gegen die Gefährdung der Kurgäste durch den Verkehr gegeben,
- es sind entsprechende Grünflächen vorhanden,
- es gibt darüber hinaus keine augenscheinlichen hygienischen Gefährdungen.

Begutachtungsunterlagen:

- Beim hygienischen Lokalausweis werden die Wege und Aufenthaltsbereiche der Kurgäste nachvollzogen und auf Sicherheit und mögliche Gesundheitsgefahren geprüft.
- Nachweis der oben angeführten Voraussetzungen.
- Siehe Formular S. 3

zu erwartende Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

- Ausreichend dimensionierte Kfz-Parkflächen ausserhalb des zentralen Kurortbereiches sind vorzusehen.
- Im Kurbezirk sind gesicherte Gehwege zu errichten; Für ausreichende Sitzgelegenheiten (Bänke) im Verlauf der Gehwege ist zu sorgen.
- Innerhalb des Kurbezirkes befindliche landwirtschaftliche Düngerstellen sind so zu betreiben, dass sie nicht Anlass für unzumutbare Geruchs- und Insektenbelästigungen und Straßenverschmutzung geben.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, daß im Kurbezirk, insbesondere im Bereich des Ortskernes sowie der Ortsteile alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Lärm-, Staub- und Rauchbelästigung getroffen werden.
- Im Kurortbereich ist ein generelles Hupverbot zu erlassen.
- Ruhezonen sind auszuweisen (KFZ-Fahrverbot)
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im gesamten Kurgbiet
- Verbot des Verkehrs von Krafträdern, Kleinkrafträdern und Mopeds in den Ruhe – und Nachtzeiten
- Fahrverbot für KFZ mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen in der Ruhezone
- Die Baubehörde hat besondere Auflagen für die Reduzierung von Baulärm nach dem Stand der Technik vorzuschreiben und während der Hauptsaisonen, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu untersagen.
- Die Kurkommission ist in Bauvorhaben einzubeziehen.
- Freizeitlärm: Innerhalb des Kurbetriebs ist die Errichtung von Freizeitanlagen mit Lärmentwicklung (z.B. Motorsportstrecken, Schießstätten im Freien, Vergnügungsplätzen) zu untersagen. Bei Festzelten ist die Betriebszeit derart zu beschränken, dass keine Lärmstörung durch heimkehrende Besucher entsteht.
- Alltagslärm: Innerhalb des Kurbezirks ist das Musizieren im Freien, Ankündigungen durch Lautsprecher, der Betrieb von Maschinen (z.B. Rasenmäher) während der Nacht- und Ruhezeiten, sowie samstags 12:00 bis montags 08:00 und an Feiertagen zu untersagen. Wegen der Vielfalt der Tätigkeiten ist die Bevölkerung über die Reduzieren von Lärmemissionen zu informieren.
- Allfälliges Werbematerial darf nur entsprechend den Indikationen bzw. den Anwendungsbereichen des balneologischen Gutachtens für das/die anerkannte(n) Heilvorkommen erstellt werden.
- Der Gemeindefacharzt hat in regelmäßigen Schulungen auf allgemeine Hygiene und besondere Gefahren (z.B. Legionellen) hinzuweisen und gemeinsam mit den Beherbergungsbetrieben einen Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen.
- Es sind die grundlegenden Maßnahmen für einen Legionella-sicheren Betrieb gemäß ÖNORM B 5019 einzuhalten.
- die Zusammensetzung der Kurkommission ist der Behörde bis... vorzulegen.

Erhebungsblatt Kurort

Die Bezeichnung des Kurortes lautet:	
Einwohner: Hauptwohnsitze, Zweitwohnsitze, Nächtigungen	
Definition des Areals:	
Verkehrsberuhigte Zone:	
Definition der Hauptsaisonen:	
Trinkwasserversorgung:	
Beseitigung flüssiger Abfallstoffe:	
Beseitigung fester Abfallstoffe:	
Verkehrssituation: Landesstrassen: Gemeindestraßen: Bahn, öffentlicher Verkehr:	
Beheizung: öffentliche Gebäude private Gebäude	
Industriestandorte:	
Gewerbestandorte, Infrastruktur:	
Landwirtschaft:	
Maßnahmen gegen Rauch- Staub- und Lärmplage, industrielle Abgase und Staubentwicklung:	
Hochwasserschutz:	
Ärzte:	
Apotheke, Hausapotheke:	
Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten und deren Ausstattung: mit Diätkost: davon rauchfrei: davon behindertengerecht:	
Wanderwege, Spazierwege, Gehsteige:	
Kurkommission:	
Aufenthaltsmöglichkeiten:	
Wetterstation:	